



Beitragsordnung der Wähler:innengruppe GUT Köln

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Wähler:innengruppe. Daher ist die Wähler:innengruppe darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten, Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann GUT Köln ihr Ziel und Zweck erfüllen.

§1 Grundsatz

- a) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3 und §10 der Satzung von GUT Köln in der Fassung vom 5.9.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- b) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- c) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 6.9.2021 in Kraft.

§2 Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- b) Die festgesetzten Beiträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe

- für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 5€/Monat,
- für Fördermitglieder mindestens 20€/Monat.
- Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 3€/Monat gewährt werden. Diese Frist kann verlängert werden. Der Vorstand entscheidet über die entsprechend schriftlich eingebrachten Anträge zur Ermäßigung des Beitrages.

§4 Fälligkeit und Erstattung des Beitrags

- a) Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bzw. als anteiliger Jahresbeitrag im Vorhinein zu zahlen.
- b) Bei Vereinseintritt im Lauf des Quartals beginnt die Beitragspflicht zum ersten Fälligkeitstag des Folgequartals und der Beitrag wird in diesem eingezogen.
- c) Bei Vereinsaustritt im Lauf des Quartals endet die Beitragspflicht zum Ende des Quartals des Austritts. Im Vorhinein zu viel gezahlte Beiträge werden in dem Austritt folgenden Quartal erstattet.
- d) Bei Vereinsausschluss oder Tod im Laufe des Jahres werden die anteiligen Beiträge nicht erstattet.

§5 Zahlungsform

- a) Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich, in der Regel im Lastschriftverfahren. Dazu sind die Mitglieder verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft mit einer Einzugsermächtigung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Einzug erfolgt in der Regel zu Beginn des 2.Quartals des Geschäftsjahres.
- b) Der Mitgliederbeitrag kann aber auch als Jahresbeitrag per Einzahlung im Vorhinein geleistet werden. Dies hat im 1.Quartal des Jahres zu erfolgen. Diese Ausnahme ist mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.
- c) Eine Reduktion des Beitrages durch die jährliche Zahlweise im Vorhinein ist nicht möglich.
- d) Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Säumnis

- a) Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform, postalisch oder per e-mail) nicht, so gilt nach Ablauf von 4 Wochen nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Mahnung hinzuweisen.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§7 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge - für höchstens ein Jahr beschließen.

§8 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhalten alle Beitrags- und Spendenzahler eine Sammelbescheinigung über die im Laufe des Geschäftsjahres gezahlte Beträge.

§9 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch den/die Schatzmeister:in. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.